

In der Parteigerichtssache

des Herrn M aus F

-Antragsteller, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigte:

1. Rechtsanwalt B aus F
2. Rechtsanwalt Dr. S aus F

g e g e n

den CDU-Kreisverband F,

vertreten durch den Kreisvorstand, dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden, Herrn B aus F

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. S aus F

wegen Anfechtung der Wahlen der Wahlkreisbewerber und der Ersatzbewerber der Wahlkreise 34 bis 39 für die Landtagswahl 1983 im Bundesland Hessen hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04. Februar 1986 unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D.
Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Oberkreisdirektor
Dr. Walter Kiwit

Präsident des Oberlandesgerichts
Dr. Eberhard Kuthning

Oberstaatsanwalt
Helmut Rehborn

Rechtsanwalt
Friedrich W. Siebeke

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

Der Beschluß des Gemeinsamen Kreisparteigerichts U vom 17. Mai 1983 (KPG 3/83) und der Beschluß des Landesparteigerichts vom 06. Juni 1983 (LPG 5/83) werden aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß die Wahlen der Wahlkreisbewerber und der Ersatzbewerber der Wahlkreise 34 bis 39 für die Landtagswahl im Bundesland Hessen 1983 rechtswidrig gewesen sind.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Der Antragsteller und Beschwerdeführer ist Mitglied des CDU-Kreisverbandes F. Er wendet sich mit seiner Rechtsbeschwerde gegen die Gültigkeit der Wahl der Wahlkreisbewerber und Ersatzbewerber in den 6 Wahlkreisen für die vorgezogene Landtagswahl am 25.09.1983 in Hessen.

Dem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 29. April 1983 fand in F ein Kreisparteitag zur Aufstellung der Wahlkreisbewerber und Ersatzbewerber für die Wahlkreise 34 bis 39 der vorgezogenen Landtagswahl statt. Zu diesem Kreisparteitag hatte der CDU-Kreisverband (Antrags- und Beschwerdegegner) unter Bezugnahme auf einen Beschluß des Kreisvorstandes eingeladen. Der Kreisparteitag wählte einzeln in gesonderten Wahlgängen die von einem Wahlvorbereitungsausschuß vorgeschlagenen Bewerber jeweils mit Stimmenmehrheit. Für den Wahlkreis 36 wurde aus der Mitte des Kreisparteitages ein Gegenkandidat als Wahlkreisbewerber nominiert; er erhielt aber nicht die erforderliche Mehrheit.

Mit einem am 06. Mai 1983 bei dem zuständigen Gemeinsamen Kreisparteigericht des CDU-Bezirksverbandes U eingegangenen Schriftsatz vom 04. Mai 1983 hat der Antragsteller die Wahl der Wahlkreisbewerber und Ersatzbewerber für die Wahlkreise 34 bis 39 angefochten und beantragt, die Rechtsunwirksamkeit dieser Bewerberwahlen festzustellen.

Zur Begründung hat er vorgetragen, der Kreisparteitag sei für die vorgenommene Bewerberwahl nicht zuständig gewesen. Die Kandidatenaufstellung hätte nur nach § 26 der CDU-Landessatzung durch die Wahlkreisdelegiertenversammlungen der einzelnen Wahlkreise vorgenommen werden dürfen. Die Landessatzung habe mit der in § 63 Abs. 4 Satz 2 getroffenen Regelung von der in § 24 Abs. 4 Landtagswahlgesetz eröffneten Ausnahmeregelung nicht oder nicht wirksam Gebrauch gemacht. Die Zuständigkeitsregelungen seien nicht in § 63 Abs. 4, sondern in §§ 25, 26 der Landessatzung enthalten. Es könne auch nicht richtig sein, daß die Entscheidung - wie in F geschehen - darüber, ob ein Kreisparteitag anstelle einzelner Wahlkreisdelegiertenversammlungen die Bewerber auswähle, dem Kreisvorstand überlassen bleibe. Schließlich beruhe die Bewerberwahl auf einem unwirksamen Beschluß des Kreisvorstandes, da Gründe für eine Abkürzung der Ladungsfrist nicht vorgelegen hätten.

Der Antragsgegner ist der Auffassung, daß die Bewerberwahl mit dem Satzungsrecht der CDU in Einklang stehe. Er hat dazu ausgeführt, mit der Regelung des § 63 Abs. 4 Satz 3 der CDU-Landessatzung habe der Satzungsgeber in zulässiger Weise von der in § 24 Abs. 4 Landtagswahlgesetz enthaltenen Ermächtigung Gebrauch gemacht und entsprechend den Vorschriften des Bundesstatuts der Partei die Kandidatenaufstellung rechtsverbindlich geregelt.

Das Gemeinsame Kreisparteigericht hat den Antrag mit Beschluß vom 17. Mai 1983 zurückgewiesen. Dagegen hat der Antragsteller rechtzeitig unter Wiederholung seines Vorbringens Beschwerde beim Landesparteigericht H eingelegt. Das Landesparteigericht hat sich der Auffassung des Antragsgegners angeschlossen und durch den angefochtenen Beschluß vom 06. Juni 1983 die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

Das Landesparteigericht hat dazu im wesentlichen ausgeführt:

§ 63 Abs. 4 Satz 2 der Landessatzung beruhe auf der Regelungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 4 des Landtagswahlgesetzes. Maßgebend sei ausschließlich der Wortlaut der einzelnen Satzungsbestimmung und nicht deren Einordnung in einen bestimmten Abschnitt. Den §§ 21, 24 Abs. 1, 2 und 4 des Landtagswahlgesetzes könne nicht entnommen werden, daß die Aufstellung von Bewerbern in den Fällen, in denen das Gebiet des Wahlkreises nicht mit dem des Kreisverbandes übereinstimme, nur von Delegierten im betroffenen Wahlkreis vorgenommen werden dürfe. § 24 Abs. 4 des Landtagswahlgesetzes stelle eine Abweichung vom Wahlkreisdelegiertenprinzip dar, da hier von einer "gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung" die Rede sei, die die Bewerber aufstelle; ein Bezug auf den jeweiligen Wahlkreis sei in der Vorschrift gerade nicht vorhanden.

Der Kreisvorstand sei auch zur Entscheidung darüber befugt, ob die Aufstellung der Bewerber von Wahlkreisdelegiertenversammlungen oder vom Kreisparteitag vorzunehmen sei. Es könne von einem Ermessensmißbrauch des Kreisvorstandes nicht die Rede sein, zumal die Möglichkeit - auch noch in der Versammlung - bestehe, Kandidaten gegen den Vorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses aufzustellen.

Da die auch gerügte Ladungsfrist nach § 56 Abs. 5 Satz 4 der Satzung in unaufschiebbaren Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden könne und der Vorsitzende des Kreisverbandes angesichts der politischen Ereignisse mit einer Auflösung des Landtags habe rechnen müssen, sei eine Verletzung von Fristbestimmungen und eine daraus resultierende Rechtswidrigkeit der Beschlußfassung des Kreisvorstandes nicht festzustellen.

Auch die Ladungsfrist für den Kreisparteitag sei in zulässiger Weise gemäß § 56 Abs. 1 Satz 3 der Landessatzung auf eine Woche verkürzt worden.

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsteller fristgerecht Rechtsbeschwerde beim Landesparteigericht H eingelegt und begründet.

In der Beschwerdebegründung hat er sich auf sein Interesse an einer parteigerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit der Bewerberwahl berufen. Er rügt eine Verletzung des § 24 Abs. 2 Landtagswahlgesetz und des § 7 Abs. 1 PartG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 und § 20 Abs. 2 Nr. 1 und 3 CDU-Statut, wiederholt sein früheres Vorbringen und trägt weiter vor. Das Wahlverfahren in der beanstandeten Verfahrensweise greife in die individuellen Mitgliedsrechte ein. Die Entscheidung, in welcher Weise Kandidaten aufgestellt würden, entweder in Delegiertenversammlungen oder durch einen Kreisparteitag, könne nicht willkürlich vom Vorstand festgelegt werden. Damit werde auch gegen § 20 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des CDU-Bundesstatuts verstoßen. Schließlich seien nach § 18 Abs. 6 CDU-Bundesstatut durch den Landesverband einheitliche Regeln in der Landessatzung aufzustellen.

Mit der Verfahrensrüge macht der Antragsteller außerdem die Verletzung des § 17 Abs. 1 der Parteigerichtsordnung geltend. Er ist der Meinung, das Landesparteigericht hätte von Amts wegen die vom Kreisparteitag für die Landtagswahl aufgestellten Kandidaten und ihre Ersatzbewerber beiladen müssen. Dies gelte darüber hinaus für unterlegene Bewerber.

Er beantragt festzustellen,

daß die Wahl der Wahlkreisbewerber und Ersatzbewerber rechtsunwirksam war, sowie hilfsweise, alle Kandidaten des Kreisparteitages beizuladen und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht zurückzuverweisen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

Er beruft sich auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses, wiederholt sein bisheriges Vorbringen und führt noch aus:

Wahlkreisdelegierte und Kreisparteitagsdelegierte müßten keineswegs identisch sein. Dies sei aber auch unbedeutend, weil sich die Legitimation der Kreisparteitagsdelegierten auch aus parteiinternen Wahlen herleite. Die Voraussetzungen für die Einberufung einer gemeinsamen Vertreterversammlung, das sei der Kreisparteitag, seien gegeben. Die Entscheidung des Kreisvorstandes habe nicht gegen das Willkürverbot verstoßen.

Ausweislich der Akten und der Niederschriften über die Verhandlungen vor dem Gemeinsamen Kreisparteigericht und dem Landesparteigericht ist die Beiladung der Bewerber in beiden Tatsacheninstanzen weder beantragt noch veranlaßt worden.

Die Frist für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge endete am 22. August 1983, dem 34. Tage vor dem Wahltermin. Die Wahlvorschläge sind fristgerecht eingereicht worden. Keiner der vom Kreisparteitag aufgestellten Kandidaten erreichte bei der Landtagswahl am 25 September 1983 im Wahlkreis sein Wahlziel.

Der Antragsteller hat die Gültigkeit der Landtagswahl auch beim Wahlprüfungsgericht mit der Begründung angefochten, die Aufstellung der Wahlbewerber habe weder den gesetzlichen Bestimmungen noch den Satzungen der Partei entsprochen; die Bewerberwahl habe an wesentlichen Verfahrensmängeln gelitten. Dieses Vorbringen entspricht der Antragsbegründung des vorliegenden Verfahrens. Danach seien die Wahlkreisbewerber entgegen der Vorschrift des § 24 Abs. 2 Landtagswahlgesetz nicht von der zuständigen Wahlkreisdelegiertenversammlung, sondern auf einem Kreisparteitag aufgestellt worden. Dieser Kreisparteitag beruhe auf einem Beschluß des Kreisvorstandes in der Sitzung vom 14. März 1983, zu der nicht fristgerecht unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen worden sei. Lediglich nachträglich, außerhalb der Fristen, sei eine Beratung und Beschlußfassung über Vorbereitungen auf eine Landtagswahl angekündigt worden. Die Entscheidung über ein Verfahren nach § 24 Abs. 4 Landtagswahlgesetz hätte - in welcher Form auch immer - den zunächst zuständigen Wahlkreisdelegiertenversammlungen überlassen werden müssen. Der Kreisvorstand sei dazu nicht berufen gewesen. Das eingeschlagene Verfahren entspreche auch nicht § 20 Abs. 2 und § 18 Abs. 6 CDU-Statut.

Das Wahlprüfungsgericht hat durch Urteil vom 15. März 1984 (-104/2-, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land H. vom 18.06.1984, S. 1178) die Landtagswahl für gültig erklärt. In der Begründung führt das Wahlprüfungsgericht aus, es könne dahingestellt bleiben, ob Unregelmäßigkeiten bei der Bewerberaufstellung in den Wahlkreisen .. bis .. sich etwa deshalb bereits als nicht erheblich und damit unbeachtlich erwiesen hätten, weil die Bewerber in diesen Wahlkreisen unterlegen seien und Wählbarkeitsmängel durch eine Wahlniederlage verbraucht wären. Bei den von dem Antragsteller behaupteten Verstößen handele es sich nicht um solche gegen wahlrechtliche Vorschriften, sondern um solche gegen parteiinternes Satzungsrecht. Letztere seien nicht Gegenstand eines Wahlprüfungsverfahrens, sondern könnten als parteiinterne Angelegenheit von den Mitgliedern der Parteien und Wählergruppen nur mit Rechtsbehelfen außerhalb des Wahlprüfungsverfahrens im Rahmen der Parteischiedsgerichtsbarkeit gerügt werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf das Urteil verwiesen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesparteigericht ist der Antragsteller nicht erschienen; er hat sich auch nicht vertreten lassen. Der Antragsgegner hat daraufhin die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragt.

II.

Die frist- und formgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig und auch begründet. Die Wahl der Wahlkreisbewerber und der Ersatzbewerber für die Wahlkreise bis zu den Landtagswahlen 1983 im Bundesland H verstößt gegen geltendes Recht. Der Kreisparteitag am 29. April 1983 in F ist keine Vertreterversammlung im Sinne des § 24 Abs. 4 des Landtagswahlgesetzes gewesen. Die Auslegung des § 63 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Satzung durch den Antragsgegner ist mit § 24 Abs. 4 Landtagswahlgesetz nicht vereinbar.

1. a) Der Antragsteller ist antragsbefugt, weil er die Beeinträchtigung seiner Mitgliedsrechte dartut [CDU-BPG 3/76 (R); CDU-BPG 2/79 (R)]. Die Mitwirkung an der Kandidatenaufstellung gehört zu den elementaren Rechten jedes Parteimitglieds [CDU-BPG 2/81 (R); CDU-BPG 1/82 (R)].

b) Der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde steht nicht entgegen, daß die Landtagswahl bereits durchgeführt worden ist. Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, daß die beanstandete Wahl rechtswidrig war, auch wenn wegen der zwischenzeitlich vollzogenen Landtagswahl eine Wiederholung der Wahlen von Wahlkreisbewerbern und Ersatzbewerbern nicht mehr möglich ist und sich eine Wahlanfechtung aus diesem Grunde erledigt hat.

Bei dem Begehren des Antragstellers handelt es sich um eine als Feststellungsantrag bezeichnete Wahlanfechtung, die rechtzeitig innerhalb einer Woche bei dem Gemeinsamen Kreisparteigericht eingegangen ist (§ 20 Abs. 2 PGO). Mit dieser Vorschrift wird bezweckt, die Bestandskraft einer Wahl durch die zuständigen Parteiorgane und Delegiertenversammlungen alsbald zu klären und damit zugleich Schwebezustände abzukürzen. Sie gilt nicht nur für die Wahlen von Delegierten und zu Parteiämtern, sondern ihrem Sinn nach auch für die Aufstellung der Kandidaten für öffentliche Wahlen (Bewerberwahlen).

Die zunächst nur in die Form eines "Feststellungsantrages" gekleidete Wahlanfechtung ist in einen echten Feststellungsantrag umzudeuten. Dies ist zulässig. Bereits bei der Verhandlung vor dem Landesparteigericht am 06.06.1983 war vorhersehbar, daß eine Neuwahl aus zeitlichen und organisatorischen Gründen nicht mehr fristgerecht durchgeführt werden konnte. Eine Wahlanfechtung wäre zu diesem Zeitpunkt bereits ins Leere gelaufen und hätte für gegenstandslos erklärt werden müssen. Da die Frist für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge am 22. August 1983, dem 34. Tag vor der Landtagswahl endete (§ 23 Landtagswahlgesetz), hätte bei einer erfolgreichen Wahlanfechtung zu diesem Zeitpunkt die Gefahr bestanden, daß die Bewerberwahlen nicht mehr rechtzeitig hätten wiederholt werden können.

Mit dieser Entscheidung setzt das Gericht seine ständige Rechtsprechung fort, nach der in analoger Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 44 Parteigerichtsordnung (PGO) bei einem erledigten Wahlanfechtungsverfahren der Übergang zu einem

Fortsetzungsfeststellungsantrag zulässig ist [BPG 2/79 (R), 2/81 (R); vgl. auch Wilting, Der Feststellungsantrag bei erledigter Wahlanfechtung, in "25 Jahre Bundesparteigericht der CDU 1960-1985", Bonn 1985, Seite 33 ff.].

Bei der Prüfung der Frage, ob ein berechtigtes Interesse im Sinne eines besonderen Rechtsschutzbedürfnisses analog § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO vorliegt, dürfen die Besonderheiten eines parteigerichtlichen Verfahrens nicht außer acht gelassen werden. Es ist auf den Sinn und Zweck des parteigerichtlichen Verfahrens einzugehen. Die gesetzliche Grundlage für die Parteigerichtsordnung ist § 14 Parteiengesetz. Hier ist bestimmt, daß zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung Schiedsgerichte zu bilden sind. In der Parteigerichtsordnung sind dementsprechend in § 11 Ziff. 5 - Zuständigkeit der Kreisparteigerichte - und in § 13 Ziff. 6 - Zuständigkeit der Landesparteigerichte - diese Aufgaben ausdrücklich benannt. Den Schiedsgerichten ist somit eine Kontrollbefugnis von Satzungen entsprechend einer Normenkontrolle übertragen worden. Entstehen Zweifel oder Auseinandersetzungen über die Rechtmäßigkeit von Satzungen oder deren Anwendung, sind die Gerichte gemäß § 14 Parteiengesetz und nach der Parteigerichtsordnung grundsätzlich berufen, eine Entscheidung zu treffen. Dies hat in der Regel auch dann zu gelten, wenn das besondere persönliche Interesse des Antragstellers nicht den Anforderungen genügt, die die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung an das Vorliegen eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses stellt.

In dem hier zu entscheidenden Verfahren geht es im wesentlichen um die Anwendung und Auslegung einer Satzung, also um eine rechtliche Frage, die von grundsätzlicher Bedeutung ist. Hinzu kommt, daß eine Wiederholungsfahr besteht. Es ist bei künftigen Wahlen eine Rechtsunsicherheit zu befürchten. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß die nächsten Wahlen wiederum angefochten werden und gegebenenfalls wiederholt werden müssen.

c) Die Zulässigkeit des Antrags scheidert auch nicht etwa daran, daß die Wahl eines Kandidaten kein Verwaltungsakt und somit grundsätzlich einer Anfechtungsklage bzw. Fortsetzungsfeststellungsklage i.S. der §§ 42 Abs. 1, 113 Abs. 1 S. 4 VwGO nicht zugänglich ist (BPG 4/82 = NVwZ 85, 687; Bettermann DVBl 1973, 48; a.A. Kopp, Kommentar zur VwGO, § 28 Rdnr. 3, § 42 Anh. 56). Zu berücksichtigen ist, daß die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung gemäß § 44 PGO "entsprechend" anzuwenden sind. Im Gegensatz zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren spielt im parteigerichtlichen Verfahren der Erlaß eines Verwaltungsaktes mangels Außenwirkung interner Parteientscheidungen keine Rolle. Bei einer entsprechenden Anwendung der VwGO sind daher die Besonderheiten des parteigerichtlichen Verfahrens zu berücksichtigen. Der Begriff "Verwaltungsakt" ist durch die Wendung "Parteibeschlüsse oder sonstige Maßnahmen" zu ersetzen, da anderenfalls die Verwaltungsgerichtsordnung, die auf den Verwaltungsakt als hoheitliche Maßnahme abstellt und auf ihn zugeschnitten ist, in der Parteigerichtsbarkeit nur in seltenen Fällen zur Anwendung gelangen könnte und die Verweisung in der PGO auf die VwGO ihren Sinn verfehlen würde.

Nach erneuter Überprüfung hält das Bundesparteigericht an seiner Auffassung fest, daß bei einem erledigten Wahlanfechtungsverfahren der anschließende Feststellungsantrag analog § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO zu behandeln ist (vgl. BPG 2/79; 2/81) und § 43 VwGO keine entsprechende Anwendung finden kann. Zwar steht aufgrund der Generalverweisung in § 44 PGO auf die Verwaltungsgerichtsordnung grundsätzlich auch die Möglichkeit einer Feststellungsklage nach § 43 VwGO zur Verfügung. Der Anwendungsbereich der Fortsetzungsfeststellungsklage i.S. des § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO ist aber dadurch gekennzeichnet, daß sich eine ursprünglich zulässige Anfechtungsklage erledigt hat. Streitgegenstand der Fortsetzungsfeststellungsklage ist somit eine erledigte Maßnahme. Der Anwendung des § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO ist gegenüber einem allgemeinen Feststellungsantrag nach § 43 VwGO der Vorzug zu geben. Der § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO ist speziell auf den Fall einer erledigten Maßnahme zugeschnitten.

2. Die formelle Rüge greift nicht durch.

Der Antragsteller kann sich nicht darauf berufen, daß die aus den angegriffenen Bewerberwahlen hervorgegangenen Bewerber und Ersatzbewerber nicht beigeladen worden sind. Gemäß § 17 PGO können die Parteigerichte von Amts wegen oder auf begründeten schriftlichen Antrag Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. Die Beiladung ist in das Ermessen des Gerichts gestellt. Dieses Ermessen wird fehlerhaft ausgeübt, wenn Parteimitglieder, die durch das Verfahren in ihren eigenen Rechten oder ihrem Parteistatus betroffen werden können, mangels Beiladung nicht das gebotene rechtliche Gehör erhalten. Ob die Beiladung nur in der ersten Instanz (entsprechend § 65 Abs. 1 VwGO i.V.m. mit §§ 44, 17 PGO) geschehen oder selbst noch von dem Bundesparteigericht entgegen § 142 VwGO beschlossen werden darf, ist für den vorliegenden Fall unerheblich. Da die Landtagswahl vollzogen ist, können die aufgestellten Wahlkreiskandidaten, die ohne Wahlerfolg geblieben sind, kein Eigeninteresse am Ausgang dieses Verfahrens mehr geltend machen, so daß ihre Beiladung beim jetzigen Stande des Verfahrens nicht nachgeholt werden muß.

III.

Mit Recht rügt der Antragsteller, daß die Wahl der Wahlkreisbewerber und der Ersatzbewerber in den Wahlkreisen 34 bis 39 gegen die Satzung und die Vorschriften des Landtagswahlgesetzes verstoßen hat.

1. Verfassungsrechtliche Grundlage für die Parteien ist Art. 21 GG, der durch das Gesetz über die politischen Parteien - Parteiengesetz - konkretisiert worden ist. In § 17 Parteiengesetz ist geregelt, daß die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen in geheimer Abstimmung erfolgen muß. Die Aufstellung der Bewerber ist durch die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien zu regeln.

Dementsprechend hat der Landesgesetzgeber in § 24 Landtagswahlgesetz Hessen (LWG) die Aufstellung der Bewerber für Wahlkreisvorschläge durch Parteien geregelt. Auch die CDU hat von der Ermächtigung des Parteiengesetzes Gebrauch gemacht und in ihrem Statut Rahmenbedingungen für die Kandidatenaufstellung festgelegt (§ 20 Parteistatut). Die weitere Konkretisierung des Wahlverfahrens hat

sie zulässig an ihre Landesverbände delegiert, die zum Erlaß einer eigenständigen Satzung befugt sind (§ 18 Abs. 6 Parteistatut).

Auf dieser Grundlage hat die CDU in Hessen bestimmt, daß der Kreisparteitag die Wahlkreiskandidaten zum Landtag wählt (§ 25 Abs. 6 Nr. 6). Ist die Wahl durch einen Kreisparteitag nicht möglich, weil der Wahlkreis aus Teilen eines Kreisverbandes oder aus zwei oder mehreren Kreisverbänden oder Teilen davon besteht, so werden die Kandidaten zu dieser Wahl von einer Wahlkreisdelegiertenversammlung aufgestellt (§ 26 Abs. 1 der Satzung).

Eine weitere Regelung findet sich in § 63 Abs. 4 der Satzung. Danach können die Kandidaten für die Wahlen zum Landtag in Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen und die zusammen dem Gebiet des Kreisverbandes entsprechen, auf einem Kreisparteitag gewählt werden. Die Entscheidung darüber obliegt gemäß § 63 Abs. 4 S. 3 der Satzung dem Kreisvorstand.

2. Der Kreisparteitag vom 29.04.1983, der die Wahlkreisbewerber und die Ersatzbewerber für die Wahlkreise 34 bis 39 aufgestellt hat, war keine zur Aufstellung von Wahlkreisbewerbern befugte Vertreterversammlung im Sinne des § 24 Abs. 4 LWG.

§ 24 Abs. 1 LWG regelt, daß die Aufstellung der Bewerber für die Landeslisten in ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der betreffenden Partei festzustellen ist. Zu dieser Versammlung ist eine der Mitgliederzahl oder der Satzung der Partei entsprechende Zahl von Vertretern aus dem ganzen Land einzuladen.

§ 24 Abs. 2 LWG bestimmt die Zuständigkeit für die Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für Kreiswahlvorschläge durch Parteien. In Satz 1 dieser Vorschrift wird ausdrücklich auf § 24 Abs. 1 LWG verwiesen. Das bedeutet, daß auch Bewerber für Kreiswahlvorschläge in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der betreffenden Partei zu wählen sind. § 24 Abs. 2 LWG trifft zusätzlich die Regelung, daß zu dieser Versammlung, in der die Bewerber aufgestellt werden, die Mitglieder der Partei in dem betreffenden Wahlkreis oder die von den Mitgliedern gewählten Vertreter einzuladen sind. Daraus ist zu schließen, daß die Versammlung, die die Bewerber für die Kreiswahlvorschläge aufstellt, nur aus Mitgliedern der Parteien in dem betreffenden Wahlkreis oder aus von diesen Mitgliedern in geheimer Wahl gewählten Vertretern bestehen darf.

Von diesem Grundsatz gibt es eine Ausnahmeregelung in § 24 Abs. 4 LWG, wonach in Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, die Bewerber und Ersatzbewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiete die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden können. Diese in § 24 Abs. 4 LWG bestimmte gemeinsame Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist nicht generell identisch mit einem Kreisparteitag. Der Kreisparteitag ist nach der Satzung notwendiges Organ des Kreisverbandes (§ 8 Abs. 1 Parteiengesetz, § 18 Abs. 4 CDU-Statut, § 25 der Satzung). Zwar ist der Kreisparteitag auch eine

Mitglieder- oder Vertreterversammlung (§ 9 Parteiengesetz). Je nach Größe kann er als Mitglieder- oder als Vertreterversammlung einberufen werden (§ 8 Parteiengesetzes i.V.m. § 25 der Satzung). Dem Kreisparteitag können aber auch Vertreter angehören, die nicht durch Mitglieder gewählt worden sind (§ 9 Abs. 2 Parteiengesetz). Dementsprechend bestimmt § 25 Abs. 3 der Satzung, daß dem Kreisparteitag gemäß Nr. 2 die Mitglieder des Kreisvorstandes und die kommunalen Mandatsträger auf Kreisebene mit beratender Stimme angehören. Nach § 28 der Satzung setzt sich der Kreisvorstand wiederum aus Mitgliedern, die auch nicht von den Mitgliedern eines Wahlkreises gewählt werden, zusammen. Außerdem gehören dem Vorstand die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten, die Parteimitglieder sind, kraft Amtes an.

Der Satzungsgeber der CDU in H hat damit wirksam von der in § 9 Abs. 2 Parteiengesetz enthaltenen Ermächtigung Gebrauch gemacht und zulässigerweise geregelt, daß die Mitglieder des Kreisvorstandes und die kommunalen Mandatsträger auf Kreisebene dem Kreisparteitag angehören. Mit dieser Regelung hat er jedoch bewirkt, daß das Organ Kreisparteitag nicht mehr als eine reine Mitglieder- oder Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung i.S.d. § 24 Abs. 4 LWG angesehen werden kann.

Anders als der Bundesgesetzgeber in § 21 Bundeswahlgesetz - BWG - hat der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Aufstellung der Kreiswahlvorschläge den Versammlungsbegriff zwar nicht präzise vorgegeben. In § 24 LWG spricht er von einer "gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung". Dieser Begriff kann aber durch Auslegung, die sich am Sinn und Zweck des § 24 LWG und an demokratischen Wahlgrundsätzen orientiert, ausreichend bestimmt werden.

Bei der Aufstellung der Bewerber für Kreiswahlvorschläge durch die Parteien geht § 24 Abs. 2 LWG grundsätzlich vom Wahlkreisdelegiertenprinzip aus. Die Mitglieder der Partei in dem betreffenden Wahlkreis oder die von den Mitgliedern gewählten Vertreter sollen für ihren Wahlkreis den Bewerber wählen können. Ein solches Verfahren entspricht der demokratischen Willensbildung und allgemeinen Wahlgrundsätzen.

Gegenüber dieser Grundregelung ist § 24 Abs. 4 LWG die Ausnahmvorschrift. Liegen die dort genannten Voraussetzungen vor, können die Mitglieder oder Vertreter der betreffenden Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung auch über die Wahlkreisbewerber eines anderen Wahlkreises abstimmen. Diese Vorschrift berücksichtigt die parteiorganisatorischen Gegebenheiten und dient den Bedürfnissen der Parteien (vgl. Seifert, Bundeswahlrecht; Kommentar, 3. Auflage, § 21 BWG, Rdnr. 12; Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, Bd. 1, 3. Auflage, § 21 BWG Rdnr. 9). In H ist für 51 Wahlkreise von insgesamt 55 Wahlkreisen die Möglichkeit eröffnet, die Bewerber in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung wählen zu lassen.

Eine Ausnahmeregelung, die zudem als Ermessensvorschrift ausgestaltet ist, darf aber nicht dazu führen, daß ihre Anwendung der Grundtendenz einer Gesetzesvorschrift zuwiderläuft. Selbst wenn man den

Begriff "gemeinsame Mitglieder- der Vertreterversammlung" mangels gesetzlicher Definition weit auslegt, bleibt als Voraussetzung, daß diese Vertreterversammlung aus demokratisch und geheim gewählten Vertretern bestehen muß. Dies ergibt sich aus § 24 Abs. 3 LWG, wonach die Vertreter für die Vertreterversammlungen in geheimer Abstimmung zu wählen sind. Ein Parteiorgan, dem auch Funktionsträger kraft Amtes angehören, ist keine dem § 24 Abs. 4 LWG entsprechende Vertreterversammlung, da den Funktionsträgern der Auftrag zur Bewerberaufstellung fehlt, der nach dem Willen des Gesetzgebers von den Parteimitgliedern erteilt sein muß.

Dieser Auffassung steht nicht entgegen, daß die Mitglieder des Kreisvorstandes und die kommunalen Mandatsträger den Kreisparteitagen der CDU in H nur mit beratender Stimme angehören (§ 25 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung). Denn nach der Satzung sind auch diese Mitglieder notwendiger Bestandteil des Organs Kreisparteitag.

Mitglieder mit nur beratender Stimme wirken ebenfalls an der Wahlentscheidung mit. Auch die beratende Stimme kann Einfluß auf den Ausgang einer Wahl nehmen. Sie zählt zwar beim Abstimmungsergebnis nicht mit, kann aber auf das Abstimmungsverhalten der stimmberechtigten Mitglieder einwirken. Auch die nur beratende Stimme hat daher rechtliche Relevanz und kann nicht als rechtlich unbeachtlich gelten.

Die Rechtsnatur des einheitlichen Organs Kreisparteitag im Sinne der Satzung kann nicht in der Weise gesplittet werden, daß bei der Wahl der Wahlkreiskandidaten die Mitglieder mit nur beratender Stimme nicht berücksichtigt werden und das Organ Kreisparteitag dann als gemeinsame Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Sinne des § 24 Abs. 4 LWG gelten soll.

Insoweit folgt das Bundesparteigericht nicht der Auffassung des Wahlprüfungsgerichts, das in seinem Urteil vom 15.03.1984 zur Gültigkeit der Landtagswahl sich ebenfalls zu dieser Rechtsfrage geäußert hat (Urteil vom 15.03.1984, - 104/2 -, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land H vom 18.06.1984, S. 1178).

Der Auffassung des Wahlprüfungsgerichts, die Mitgliedschaft von Funktionsträgern im Kreisparteitag sei für die Charakterisierung eines Kreisparteitages als eine gemeinsame Mitglieder- oder Vertreterversammlung i.S.d. § 24 Abs. 4 LWG unschädlich, da diesen nur eine beratende Stimme eingeräumt ist, kann nicht beigetreten werden. Für diese Ansicht fehlt eine Begründung. Das Wahlprüfungsgericht setzt sich nicht mit der Frage auseinander, wie eine beratende Stimme zu werten ist, und auch nicht damit, daß eine Vertreterversammlung i.S.d. § 24 LWG nach dem Willen des Gesetzgebers ausschließlich aus gewählten Vertretern bestehen muß (vgl. § 24 Abs. 3 LWG).

Ohne nähere Begründung trifft das Wahlprüfungsgericht ferner die Feststellung, daß § 63 Abs. 4 S. 2 und 3 der Satzung eine Wahl der Wahlkreiskandidaten durch den Kreisparteitag gestattet. Die Entscheidung läßt eine Überprüfung und Auseinandersetzung mit dieser strittigen und auslegungsbedürftigen Satzungsbestimmung vermissen.

3. Insbesondere wird vom Wahlprüfungsgericht nicht zu der Frage Stellung genommen, ob dem Vorstand eines Kreisverbandes durch § 63 Abs. 4 der Satzung eine so weitreichende Entscheidungsbefugnis über die Wahlmodalitäten rechtswirksam übertragen werden kann und ob der Wortlaut dieser Bestimmung eine solche Deutung überhaupt zuläßt.

Entgegen der Auffassung des Wahlprüfungsgerichts ist das Bundesparteigericht der Ansicht, daß der Vorstand eines Kreisverbandes nicht darüber entscheiden kann, ob die Wahlkreiskandidaten gemäß § 63 Abs. 4 der Satzung von dem Kreisparteitag oder jeweils von den einzelnen Wahlkreisdelegiertenversammlungen zu wählen sind. Die Vorschrift des § 63 Abs. 4 erweitert nicht die in § 25 der Satzung geregelte Zuständigkeit des Kreisparteitages. Sie dient organisatorischen Belangen des Kreisverbandes. Die Wortwahl "auf" einem Kreisparteitag in Verbindung mit der Überschrift "Wahlvorbereitung" und der gesetzssystematischen Stellung dieser Vorschrift in der Satzung lassen eine Umdeutung dahingehend nicht zu, die Wahlkreiskandidaten könnten "von" einem Kreisparteitag gewählt werden. Eine solche Umdeutung würde die Befugnisse des Vorstandes unzulässig erweitern. Denn auf diese Weise bestünde die Möglichkeit einer unzulässigen Einflußnahme. Dem Vorstand bliebe damit die Entscheidung überlassen, ob jeweils durch eine Wahlkreisdelegiertenversammlung oder durch einen Kreisparteitag oder durch eine gemeinsame Vertreterversammlung die Wahlkreiskandidaten aufgestellt werden sollen. Je nach Wahlgremium könnten unterschiedliche Wahlkreiskandidaten gewählt werden.

Das Bundesparteigericht schließt dagegen nicht aus, daß der Vorstand befugt ist, in Verbindung mit einem Kreisparteitag gleichzeitig zu einer oder mehreren Wahlkreisdelegiertenversammlungen oder einer gemeinsamen Wahlkreisdelegiertenversammlung nach § 26 der Satzung einzuladen.

Hingegen ist es dem Vorstand verwehrt zu entscheiden, ob die Wahlbewerber von einzelnen Wahlkreisdelegiertenversammlungen oder von einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu wählen sind.

Der Satzungsgeber der CDU hat den Fall, daß der Wahlkreis und das Gebiet des Kreisverbandes nicht übereinstimmen, zulässig in § 26 der Satzung geregelt. In dieser Vorschrift hat er für diesen Fall den Grundsatz der Wahlkreisdelegiertenversammlung festgeschrieben. Will er davon entsprechend der Ermächtigung in § 24 Abs. 4 LWG abweichen, so muß er in seiner Satzung eine Regelung in der Weise treffen, daß die Kandidaten in Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen und die zusammen dem Gebiet eines Kreisverbandes entsprechen, von einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu wählen sind. Die Art und Weise der Kandidatenaufstellung ist in der Satzung festzulegen und kann nicht jeweils von der Entscheidung des Vorstandes, je nach Interessenlage, abhängig gemacht werden. Die Mitglieder einer Partei haben ein berechtigtes Interesse zu wissen, welcher Vertreter oder welche Versammlung berufen ist, den Wahlkreiskandidaten zu wählen. Es ist mit demokratischen Grundsätzen nicht zu vereinbaren, wenn eine Wahlkreisdelegiertenversammlung für einen Wahlkreis gebildet wird und im nachhinein der Vorstand entscheiden kann, daß nicht die einzelne

Wahlkreisdelegiertenversammlung, sondern eine gemeinsame Vertreterversammlung oder der Kreisparteitag die Wahlkreisbewerber wählen soll.

Eine richtungsweisende Erleichterung schafft § 24 Abs. 4 LWG insoweit, als in der Satzung bestimmt ist, daß die Kandidaten zu einer Wahl ebenfalls durch eine gemeinsame Wahlkreisdelegiertenversammlung aufgestellt werden, wenn ein Wahlkreis aus Teilen eines Kreisverbandes besteht. Diese Voraussetzungen waren für die Wahlkreise .. bis .. gegeben. Diese Wahlkreise erfassen den Kreisverband F. Jeder für sich besteht folglich aus Teilen dieses Kreisverbandes.

4. Weitere Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der Bewerberwahl ergeben sich daraus, daß der Kreisvorstand mit Dringlichkeitsbeschluß die Ladungsfrist für den Kreisparteitag von zwei Wochen auf eine Woche abgekürzt hat (§ 56 Abs. 1 Landessatzung). Das ist nur in dringenden Fällen zulässig. Ob ein dringender Fall vorgelegen hat, der die außerordentliche Maßnahme des Kreisvorstandes rechtfertigt, kann den Feststellungen nicht mit hinreichender Sicherheit entnommen werden. Das Landesparteigericht hätte dartun müssen, in welchen Zeitabläufen bei der Einberufung des Kreisparteitages unter Berücksichtigung der sich damals in H entwickelnden politischen Verhältnisse frühestens mit einer Auflösung des Landtags und ebenfalls, wann frühestens mit Neuwahlen zu rechnen war. Es hätte dazu ausführen müssen, warum es im Zeitpunkt der Einladung darauf angekommen sei, die Ladungsfrist auf eine Woche abzukürzen.

Da die Bewerberwahlen aber schon aus anderem Grunde rechtswidrig gewesen sind, braucht der Frage, ob im vorliegenden Falle die Abkürzung der Ladungsfrist gerechtfertigt war, nicht weiter nachgegangen zu werden.

5. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 43 Abs. 2 PGO. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei.